

Anlage zu § 21f
Stand 1. August 2019

| Wöchentliche Betreuungszeit | Gruppenform I Betrag in Euro | Gruppenform II Betrag in Euro | Gruppenform III Betrag in Euro |
|--------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| 25 Stunden | 370,95 | 764,76 | 273,78 |
| 35 Stunden | 497,06 | 1 026,12 | 365,47 |
| 45 Stunden | 637,44 | 1 316,03 | 585,72 |

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb eine zusätzliche Pauschale gemäß § 21f in Höhe von 1 279,15 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt die zusätzliche Pauschale 1 464,29 Euro.